

Gebührenordnung

des Radsport Team Lübeck von 1990 e.V.

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des RST Lübeck ist sparsam zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom erweiterten Vorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassenwart dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Alle Zahlungen werden vom Kassenwart geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind. Das Rad Sport Team Lübeck verfügt über ein Bankkonto, über das der gesamte Zahlungsverkehr abgewickelt wird.

§ 5 Zahlungsanweisungen

Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 1.500 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Alle Zahlungsanweisungen werden monatlich in der Vorstandssitzung besprochen.

§ 6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über das Konto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

§ 7 Beiträge

Alle ordentlichen Mitglieder zahlen jährliche Beiträge. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kalendertag des Monats, in dem das Mitglied dem RST Lübeck beitritt. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. In besonderen Fällen können Umlagen bestimmt werden. Die jährlichen Beträge werden durch den Kassenwart zweimal im Jahr von der angegebenen Bankverbindung des Mitgliedes eingezogen. Dies erfolgt im ersten und dritten Quartal des Jahres.

Beitragskosten für Mitglieder (monatlich / jährlich):

Erwachsene ab 18 Jahre: 7,00 € / 84,00 €

Jugendliche bis 18 Jahre: 5,00 € / 60,00 €

Familienbeitrag: 12,00 € / 144,00 €

(2 Erwachsene und mind. 1 Kind oder 1 Erwachsener und mind. 2 Kinder)

„RST plus“ Beitrag

Mitglieder mit dem Beitrag „RST plus“ zahlen den monatlich festgesetzten Mitgliedsbeitrag, plus einen freiwilligen monatlichen Betrag, den sie selbst bestimmen können. Dieser „RST plus“ Beitrag gilt für 12 Monate und muss schriftlich per Formular bei der RST-Geschäftsstelle eingereicht werden. Der „RST plus“ Beitrag bleibt nach Ablauf von 12 Mo-

naten gültig, wenn dieser nicht zwei Wochen vor dem Ablaufdatum gekündigt wird. Nach erfolgter Kündigung wird das Mitglied in der für ihn gültigen Beitragssatz zurückgestuft. Dies wird meist der vor dem „RST plus“ Beitrag gültige Beitragssatz sein.

Aufnahmegebühr für Mitglieder (einmalig):

Aufnahmegebühr Jugend:	(einmalig)	6,00 €
Aufnahmegebühr Erwachsene:	(einmalig)	11,00 €
Aufnahmegebühr Familien:	(einmalig)	20,00 €

Lizenzzgebühren: ab 01.01.2026 lt. BDR-Beschluss (abgeführt an den RSV SH)

Master (Senioren)	33,00 €
Elite	28,00 €
U23	21,00 €
Schüler, Jugend, Junioren (U11 bis U19)	5,00 €
Sportlicher Leiter	14,50 €
Funktionär, Kommissär	0,00 €
Breitensportlizenz	15,90 €

Lizenzzgebühren der Mitglieder werden durch den Verein übernommen, wenn diese regelmäßig genutzt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die Lizenzzgebühren den Mitgliedern in Rechnung gestellt.

Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (bis zum 25. Lebensjahr einschließlich), zahlen den Beitrag für Jugendliche, wenn eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird. Liegt die Bescheinigung nicht vor, wird der Beitrag für Erwachsene erhoben. Bei verspäteter Vorlage der Bescheinigung wird der Differenzbetrag nicht erstattet.

Abweichende Beiträge werden gemäß §5, Abs. 5 der Satzung auf Antrag vom Vorstand entschieden. Beiträge sind Jahresbeiträge und wurden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 sonstige Kosten

Mitglieder, die Vereinsbekleidung oder Sportzubehör (Trinkflaschen, Halstücher, o.ä.) direkt über die RST-Geschäftsstelle beziehen, zahlen diese grundsätzlich nicht in bar. Diese Kosten werden durch den Kassenwart von der angegebenen Bankverbindung des Mitgliedes zum nächsten Monatswechsel eingezogen.

§ 9 Startgeldrückerstattungsrichtlinie:

Die Rückerstattung der Startgelder für Renn- / und Cross-Veranstaltungen sind für RST-Mitglieder pro Kalenderjahr möglich. Erwachsene Mitglieder können sich max. fünf Veranstaltungen mit einem maximalen Betrag von 75,- € rückerstatte lassen. Kinder und Jugendliche können mehr als fünf Veranstaltungen mit einem maximalen Betrag von 75,- € rückerstatte lassen. (Bei mehr als 10 Veranstaltungen ist ein zweiter Antrag notwendig!) Zusätzlich zu diesem Antragsformular muss der Nachweis der Teilnahme an der aufgeführten Veranstaltung nachgewiesen werden (Quittung, Auszug aus der Ergebnisliste, o.ä.).

§ 10 Fahrtkostenrückerstattungsrichtlinie:

Die Rückerstattung der Fahrtkosten ist für RST-Mitglieder möglich, wenn diese vom Präsidium zu offiziellen Veranstaltungen oder Tagungen delegiert werden. Es werden nur max. 0,24 € pro Kilometer erstattet. Eine sonstige Erstattung ist nur bei besonderen Veranstaltungen oder Aktionen möglich, wenn RST-Mitglieder durch das Präsidium hierzu delegiert werden und ihr privates Fahrzeug nutzen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2026 in Kraft.